

## **ArcelorMittal Bremen**

**Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG**

**Verfüllung von Gewässerflächen und Geländeaufhöhung im Bereich des Röhrichtbiotops zur Flächenbereitstellung für die Umsetzung des Dekarbonisierungsprojektes**

**Ausnahmeantrag gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG**

**Im Auftrag der**

**ArcelorMittal Bremen GmbH**



**ArcelorMittal**



Rev.-Nr. 3-0	28.09.2023	K. Zorn	K. Zorn
Version	Datum	geprüft	freigegeben

<b>Auftraggeber</b>			
	<b>ArcelorMittal Bremen GmbH</b> T04 – Umweltschutz Carl-Benz-Straße 30 28237 Bremen	<b>Ansprechpartner AG:</b>	Bernd Walter
		<b>Tel.:</b> <b>E-Mail:</b>	+49 (0) 421 648 1863 bernd.walter@ arcelormittal.com

<b>Auftragnehmer</b>			
	<b>IBL Umweltplanung GmbH</b> Bahnhofstraße 14a 26122 Oldenburg Tel.: +49 (0)441 505017-10 www.ibl-umweltplanung.de	<b>Zust. Abteilungsleitung:</b>	K. Zorn
		<b>Projektleitung:</b> <b>Bearbeitung:</b>	K. Zorn A. Kerber, M. Bremenkamp
		<b>Projekt-Nr.:</b>	1503

## Inhalt

1	Einleitung .....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Vorhabenfläche und Untersuchungsgebiet .....	2
2	Ausnahmeantrag § 30 Abs. 3 BNatSchG .....	3
2.1	Beschreibung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der geplanten Baumaßnahme .....	3
2.2	Beschreibung der Beeinträchtigungen .....	5
2.3	Erfüllung des Ausnahmetatbestandes und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen .....	5
2.3.1	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope .....	6
2.4	Gegenüberstellung von Beeinträchtigung und Ausgleich .....	7
3	Literaturverzeichnis .....	10

## Abbildungen

Abbildung 1-1:	Übersicht der vom Vorhaben beanspruchten Flächen .....	3
Abbildung 2-1:	Lage der geschützten Biotope im Bereich des Röhrichtbiotops und der Vorhabenflächen .....	4
Abbildung 2-2:	Lage des Kompensationsflächenpools in Bezug zum Vorhabengebiet .....	6

## Tabellen

Tabelle 2-1:	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im Bereich der Baumaßnahme .....	5
Tabelle 2-2:	Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich .....	8

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ArcelorMittal Bremen GmbH (AMB) betreibt an ihrem Standort in Bremen Anlagen zur Herstellung von Roheisen und Stahl sowie zur Weiterverarbeitung zu Flachstahl. Hierzu gehören u.a. zwei Hochöfen, eine Sinteranlage, ein LD-Stahlwerk sowie ein Warmwalzwerk und ein Kaltwalzwerk sowie zwei Verzinkungsanlagen. Das Betriebsgrundstück, auf dem sich die Anlagen befinden, umfasst ca. 700 ha und steht im Eigentum von AMB.

AMB plant nun die durch die Produktion entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren mit dem Ziel, 2050 CO<sub>2</sub>-neutral produzieren zu können. Hierzu soll ein maßgeblicher Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden.

Hierfür sollen in Bremen eine Direktreduktionsanlage (Direct Reduced Iron - DRI) und zwei Elektrolichtbogenöfen (Electric Arc Furnace - EAF) einschließlich eines vorgelagerten Schrottplatzes errichtet werden. Zeitgleich sind auch Änderungen an den bestehenden Produktionsanlagen und auch im Bereich der bestehenden Schlackenbehandlung erforderlich.

Für die Errichtung der neuen Anlagen werden mehrere zusammenhängende Flächen benötigt, die Verfügbarkeit solcher geeigneten Flächen am Standort ist jedoch begrenzt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine bisher noch nicht betrieblich genutzte Fläche, die im räumlichen Zusammenhang mit den für die DRI und die EAF vorgesehenen Flächen steht, das sogenannte „Röhrichtbiotop“, so herzurichten, dass sie für das Dekarbonisierungsprojekt als Baufläche genutzt werden kann (Flächenbereitstellung für die Umsetzung des Dekarbonisierungsprojektes). Neben der logistischen Anbindung des Röhrichtbiotops und der Nähe zu den geplanten DRI-/EAF-Anlagen weist die Fläche auch die benötigte Mindestgröße auf. Die Nutzung ist somit im Rahmen des Dekarbonisierungsprojektes unausweichlich.

Zur Flächenbereitstellung ist es erforderlich, die Fläche aufzufüllen und in der Endausbaustufe bis auf ein einheitliches Geländeniveau anzuheben. Die Fläche des Röhrichtbiotops ist vernässt und wird daher als oberirdisches Gewässer i.S.v. § 3 Nr. 1 WHG eingestuft. Aus diesem Grund unterliegen die Bereitstellung dieser Fläche zur Nutzung im Rahmen des Dekarbonisierungsprojektes und die Beseitigung der Gewässerflächen als Gewässerausbau der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG.

Der Antrag auf Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG wurde bereits am 4.4.2023 gestellt und wird bei der zuständigen Behörde, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW, vormals Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – SKUMS), unter dem Az.: 634-16-01/2-278 geführt. Das Verfahren musste jedoch aufgrund von Umpfanungen zunächst ruhen und soll jetzt mit neugefassten Antragsunterlagen fortgeführt werden.

Mit Datum vom 20. Oktober 2022 wurde im Hinblick auf die bisherige Planung der vorzeitige Beginn insoweit zugelassen, als dies die Räumung der im westlichen und südlichen Bereich des Röhrichtbiotops liegenden Uferbereiche von Gehölzen und Bewuchs und Aufhöhung des Geländes dort und Kampfmittelsondierung und Baugrunderkundung betrifft. Diese Teilflächen wurden bereits mit Sand aufgefüllt. Dies wird als bereits umgesetzte erste Phase der Vorhabenrealisierung berücksichtigt.

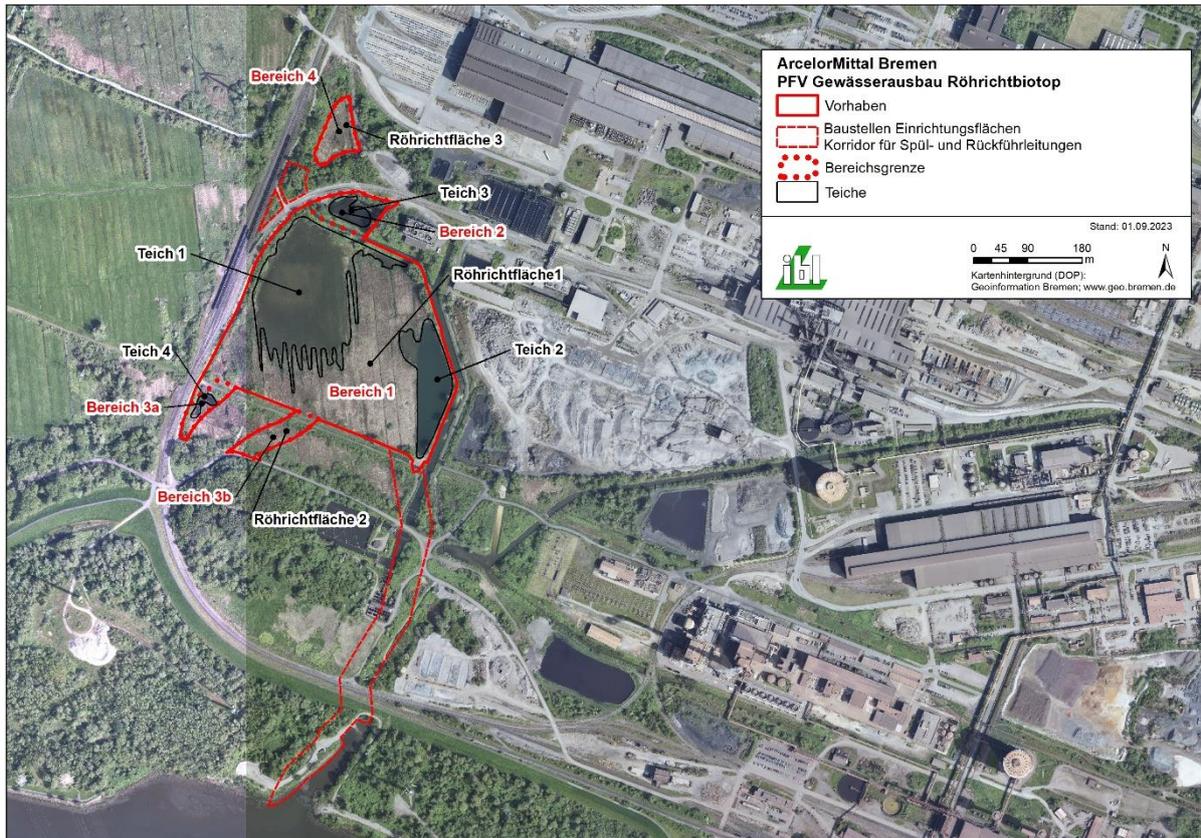
Das vorliegende Dokument umfasst die Angaben, die für die Zulassung der von der Planfeststellung eingeschlossenen Ausnahme vom Verbot der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG benötigt werden.

## **1.2 Vorhabenfläche und Untersuchungsgebiet**

Die im Rahmen der planfestzustellenden Gewässerbeseitigung für das Dekarbonisierungsprojekt herzurichtenden Flächen liegen im Südwesten des Werksgeländes und umfassen – einschließlich temporär genutzter Flächen - 13 ha eines insgesamt 16 ha großen Biotopkomplexes aus Gewässern und Röhrichtflächen. Eine Übersicht des Vorhabengebietes bzw. der zu verfüllenden Flächen im Bereich des Röhrichtbiotops ist Abbildung 1-1 zu entnehmen.

Den größten Teil nimmt der zusammenhängende, ca. 11 ha umfassende Gewässer-Röhricht-Komplex im Bereich 1 ein, der aus zwei größeren Wasserflächen (Teiche 1 und 2) und der dazwischen befindlichen Röhrichtfläche 1 besteht. Während es sich bei Teich 1 um ein flaches, in niederschlagsarmen Sommern teils trockenfallendes Gewässer handelt, wurde der östliche Teich 2 zwecks Nutzung als Angelgewässer deutlich vertieft. Am Süd- und Westrand des Bereichs 1 wurden im Rahmen der ersten Phase des geplanten Vorhabens Teilverfüllungen mit Sand vorgenommen. Südlich des Bereichs 1 befindet sich jenseits eines querenden Betriebswegs ein kleinerer naturnaher Gewässer-Röhricht-Komplex (Bereich 3), der in zwei Teilbereichen (3a, 3b) unter Einschluss einer offenen Wasserfläche (Teich 4) vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Im Norden des Untersuchungsgebietes liegen der von einem künstlichen Stillgewässer (Teich 3) geprägte Bereich 2 und der Bereich 4 mit der ebenfalls als Gewässer eingestuften Röhrichtfläche 3. Nördlich und östlich des Vorhabensbereichs erstrecken sich die angrenzenden Industrieanlagen der AMB mit Deponie- und Lagerflächen. Im Westen wird der Vorhabensbereich durch einen Bahndamm mit Gleisen der Werksbahn und einen parallel geführten Gleiserhaltungsweg begrenzt. Am Südrand der Bereiche 1 und 3 verlaufen ebenfalls Betriebswege. Westlich des Bahndamms erstreckt sich ein größeres naturnahes Feuchtgrünlandareal. Im Südwesten schließen sich Waldflächen an den Vorhabensbereich an.

Der für die Verfüllung notwendige Sandtransport erfolgt durch LKW-Anlieferung auf vorhandenen Betriebswegen (Ausführungsweise 1) oder durch eine temporäre Spülleitung mit per Schiff angeliefertem Wesersand (Ausführungsweise 2). Der vom südöstlichen Röhrichtbiotop bis zum Weserufer verlaufende Korridor der Spülleitung ist binnendeichs durch das Deichpumpenwerk und die angrenzenden neuen Lagerflächen weitgehend industriell überprägt.



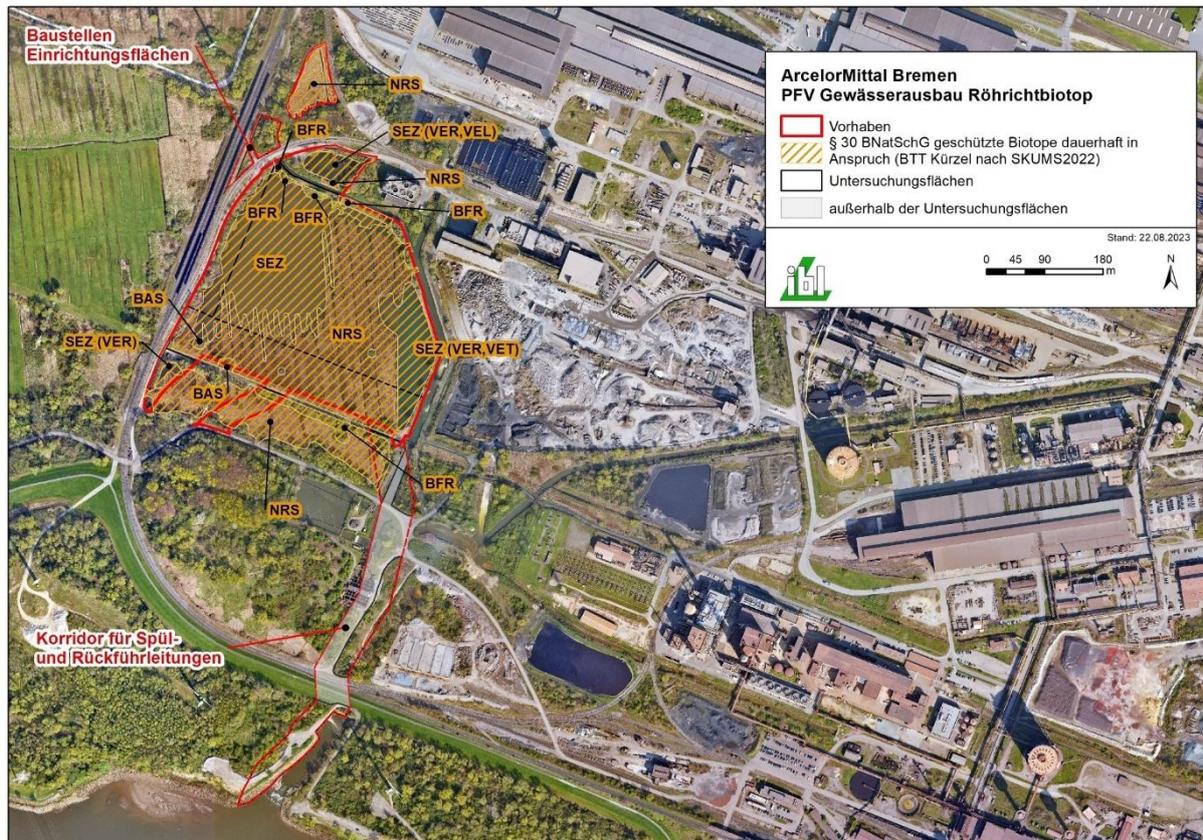
**Abbildung 1-1: Übersicht der vom Vorhaben beanspruchten Flächen**

Kartengrundlage: Luftbild bereitgestellt durch AMB

## 2 Ausnahmeantrag § 30 Abs. 3 BNatSchG

### 2.1 Beschreibung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der geplanten Baumaßnahme

Abbildung 2-1 zeigt die geschützten Biotope im Bereich des Röhrichtbiotops und des Korridors für Spül- und Rückführleitungen (Ausführungsweise 2) und darin rot abgegrenzt die Vorhabenflächen. Die Erfassung erfolgte im Juni 2020 nach dem Kartierschlüssel gemäß SUBV (2013). Die zum damaligen Zeitpunkt verwendeten Bezeichnungen der Biotoptypen (Codierung) sowie deren Definitionen sind identisch mit den Angaben hierzu im derzeit aktuellen Kartierschlüssel gemäß SKUMS (2022).



**Abbildung 2-1: Lage der geschützten Biotope im Bereich des Röhrichtbiotops und der Vorhabenflächen**

Erläuterung: Die eingetragenen Kürzel der geschützten Biotope werden im Text erläutert.  
Kartengrundlage: Luftbild bereitgestellt durch AMB

Nachfolgend werden die von der Baumaßnahme betroffenen gesetzlich geschützten Biotope, differenziert nach den in Abbildung 1-1 dargestellten Teilbereichen, aufgeführt.

Im Bereich 1 wurden die Biotoptypen „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (BFR), „Schilf-Landröhricht“ (NRS), „Sonstiges naturnahes Stillgewässer“ (SEZ) „Sonstiges naturnahes Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen)“ (SEZ (VER, VET)) und „Sumpfiges Weiden-Auengebüsch“ (BAS) festgestellt.

Innerhalb des Bereichs 2 wurden die Biotoptypen „Schilf-Landröhricht“ (NRS) und „sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkraut-Gesellschaften)“ (SEZ (VER, VEL)) ermittelt.

Die Biotoptypen „Schilf-Landröhricht“ (NRS) und „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht)“ (SEZ (VER)) wurden im Bereich 3a erfasst, während im Bereich 3b neben „Schilf-Landröhricht“ (NRS) auch „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (BFR) vorhanden ist.

Innerhalb des nördlichen Bereichs 4 wurde ausschließlich der Biotoptyp „Schilf-Landröhricht“ (NRS) festgestellt.

Diese Biotoptypen sind als naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer und als naturnahe Verlandungsbereiche stehender Binnengewässer nach § 30 BNatSchG und § 22 BremNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

## 2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben werden die in Kapitel 2.1 aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope dauerhaft in Anspruch genommen (Abbildung 2-1).

Die Beseitigung der Gewässer, der Verlandungsbereiche sowie weiterer Schilf-Landröhrichtflächen und Feuchtgebüsche stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotope dar. In Tabelle 2-1 sind die betroffenen Flächen der Biotope aufgeführt.

**Tabelle 2-1: Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im Bereich der Baumaßnahme**

Biotoptyp	Code	Gesamtfläche der Biotope (m <sup>2</sup> )	In Anspruch genommene Fläche (m <sup>2</sup> )	Anteil (%)	Bereich*
Sumpfiges Weiden-Auengebüsch	BAS	879,77	675,29	76,8	1
Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	BFR	4.736,47	1.435,53	30,3	1, 3b
Schilf-Landröhricht	NRS	78.443,10	59.975,43	76,5	1, 2, 3a, 3b, 4
Sonstiges naturnahes Stillgewässer	SEZ	35.342,32	35.342,32	100	1
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht)	SEZ (VER)	661,67	661,67	100	1, 3a
sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkraut-Gesellschaften)	SEZ (VER, VEL)	3.280,45	3.280,45	100	2
Sonstiges naturnahes Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen)	SEZ (VER, VET)	10.213,92	10.213,92	100	1
<b>Summe</b>		<b>133.557,70</b>	<b>111.584,61</b>	<b>83,5</b>	

Erläuterung: \* Die Bereiche sind in der Abbildung 1-1 dargestellt

Die Beseitigung der geschützten Biotope auf einer Fläche von rd. 111.585 m<sup>2</sup> ist bei Umsetzung der Baumaßnahme unvermeidbar.

Nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden geschützte Biotope im Korridor der Sandspülleitung (Ausführungsweise 2). In diesem Korridor wird ein 5 m breiter Streifen vorrangig entlang der bestehenden Wege temporär in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung geschützter Biotope kann dabei ausgeschlossen werden.

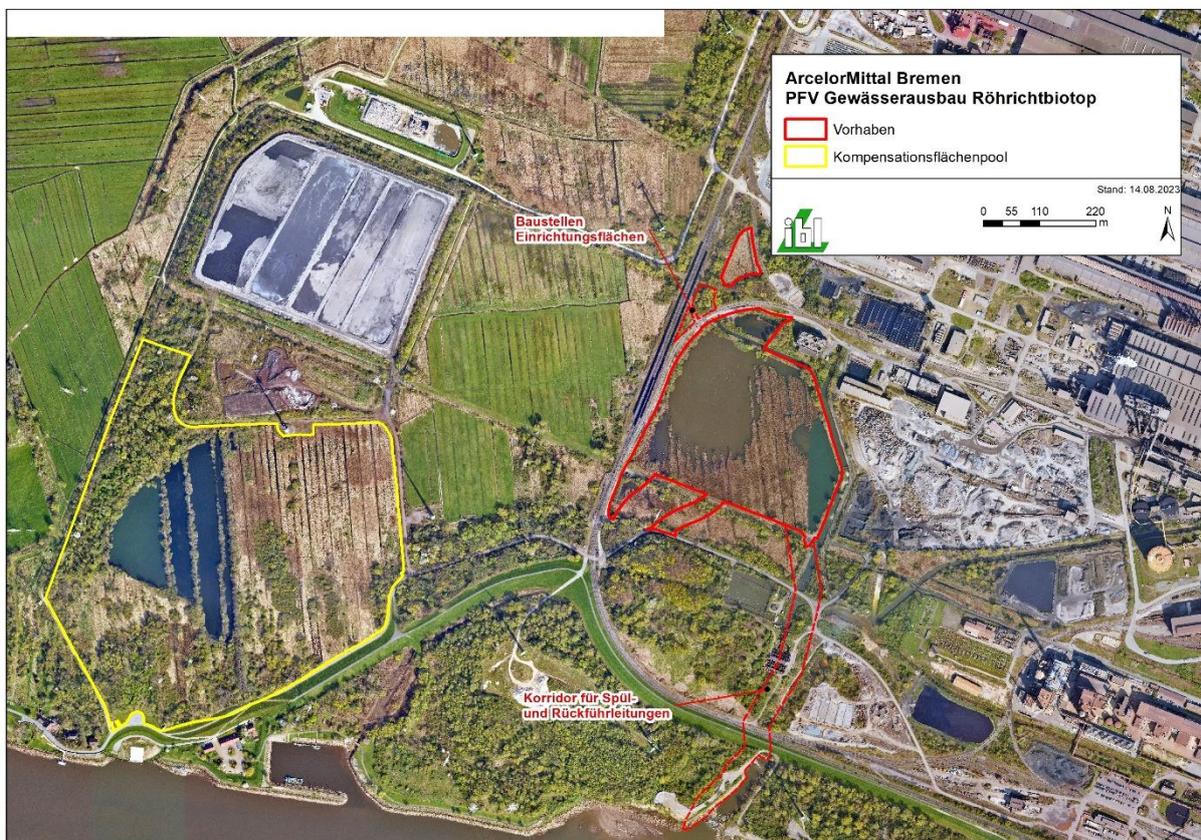
## 2.3 Erfüllung des Ausnahmetatbestandes und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG und § 22 BremNatSchG). Ausnahmen von diesem Verbot können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von der Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs ist hierbei im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen (vgl. BR-Drs. 278/09, Sei-

te 199). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung dann, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juli 2017 – 7 KS 7/15 –, Rn. 153, juris). Kann ein Ausgleich nicht erfolgen, besteht die Möglichkeit der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

### 2.3.1 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen hat die ArcelorMittal Bremen GmbH einen Kompensationsflächenpool zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen am Rande des Betriebsgeländes eingerichtet. Hierfür erteilte SUBV am 17.1.2018 AMB unter Bezugnahme auf den entsprechenden Antrag vom 29.2.2016 den Zustimmungsbescheid über die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz' (BNatSchG) i.V.m. § 9 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) für das Vorhaben „Herstellung einer naturnahen Biotopfläche“. Darin wird bei erfolgreicher Herstellung der Gesamtmaßnahmen (1.) die Entwicklung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf insgesamt 18,65 ha sowie (2.) eine Gesamtaufwertung im Umfang von 32,88 Flächenäquivalenten [ha] festgestellt. Hierbei erfolgt die Entwicklung von sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässern (SRZ) der Wertstufe 4 auf 7,61 ha, die Entwicklung von Schilf-Landröhrichten (NRS) sowie Weiden-Sumpfbgebüsche (BNR) der Wertstufe 4-5 (im Mittel 4,5) auf 7,02 ha und Röhrichte der Verlandungsbereiche (VER) der Wertstufe 5 auf 4,35 ha“ (SUBV 2018). Die Lage des Flächenpools ist in Abbildung 2-2 dargestellt.



**Abbildung 2-2: Lage des Kompensationsflächenpools in Bezug zum Vorhabengebiet**

Kartengrundlage:

Luftbild bereitgestellt durch AMB

Die Bevorratungsmaßnahme wurde im Bereich der Bauabschnitte 3 und 4 bis zum Frühjahr 2022 umgesetzt. Somit ist der Ausgleich der vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Biotope im Bereich des Kompensationsflächenpools Angelteiche bereits erfolgt.

In Kapitel 2.4 erfolgt die gem. Zustimmungsbescheid (Hinweis 3.1, S. 3) erforderliche Gegenüberstellung von vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen und der benötigten Ausgleichsfläche als Information für das Kompensationskataster.

## **2.4 Gegenüberstellung von Beeinträchtigung und Ausgleich**

In Tabelle 2-2 werden die erheblichen Beeinträchtigungen der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, die durch die geplante Flächenbereitstellung im Bereich des Röhrichtbiotops entstehen, den Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt. Der hier dargestellte Ausgleich erfolgt im Verhältnis von 1:1. Nach erfolgtem Ausgleich verbleiben 78.216 m<sup>2</sup> der bevorrateten Ausgleichsflächen von insgesamt 189.800 m<sup>2</sup> im Kompensationsflächenpool.

**Tabelle 2-2: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich**

Erhebliche Beeinträchtigungen		Ausgleich	
Nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop	Flächen- größe [m²]	Maßnahme	Flächen- größe [m²]
		<b>Verfügbare Gesamtfläche Entwicklung „Schilf-Landröhricht“ (NRS) und „Weiden-Sumpfbüsch“ (BNR) im Kompensationsflächenpool Angelteiche</b>	<b>70.200</b>
Schilf-Landröhricht (NRS)	59.975	Entwicklung „Schilf-Landröhricht“ (NRS), „Weiden-Sumpfbüsch“ (BNR)	-59.975
Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)	1.436		-1.436
Sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BAS)	675		-675
		<b>Verbleibende Fläche im Flächenpool</b>	<b>8.114</b>
		<b>Verfügbare Gesamtfläche Entwicklung „Sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer“ (SRZ) im Kompensationsflächenpool Angelteiche</b>	<b>76.100</b>
Sonstiges naturnahes Stillgewässer (SEZ)	35.342	Entwicklung „Sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer“ (SRZ)	-35.342
		<b>Verbleibende Fläche im Flächenpool</b>	<b>40.758</b>
		<b>Verfügbare Gesamtfläche Entwicklung „Röhrichte der Verlandungsbereiche“ (VER) im Kompensationsflächenpool Angelteiche</b>	<b>43.500</b>
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht) (SEZ (VER))	662	Entwicklung „Röhrichte der Verlandungsbereiche“ (VER)	-662
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkraut-Gesellschaften) (SEZ (VER,VEL))	3.280		-3.280
Sonstiges naturnahes Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen) (SEZ (VER,VET))	10.214		-10.214
		<b>Verbleibende Fläche im Flächenpool</b>	<b>29.344</b>
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>Verbleibende Fläche im Flächenpool</b>	<b>78.216</b>

Die unvermeidbare Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope „Schilf-Landröhricht“ (NRS), „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (BFR), „Sumpfiges Weiden-Auengebüsch“ (BAS), „Sonstiges naturnahes Stillgewässer“ (SEZ), „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht)“ (SEZ (VER)), „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkraut-Gesellschaften)“ (SEZ (VER,VEL)) und „Sonstiges naturnahes Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblatt-

pflanzen)“ (SEZ (VER,VET)) wird durch die Ausgleichsmaßnahmen des Kompensationsflächenpools am Rande des Betriebsgeländes der ArcelorMittal Bremen GmbH im Verhältnis von 1:1 ausgeglichen. Damit sind für den Antragsgegenstand die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG gegeben.

### 3 Literaturverzeichnis

- SKUMS, 2022. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie - Stand April 2022. Der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen - Oberste Naturschutzbehörde (SKUMS), Bremen.
- SUBV, 2013. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie - Stand Juni 2013. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen – Oberste Naturschutzbehörde (SUBV).
- SUBV, 2018. Zustimmungsbescheid über die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m § 9 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) für das Vorhaben „Herstellung einer naturnahen Biotopfläche im Bereich der Angelteiche auf dem Gelände der ArcelorMittal Bremen GmbH“